



# Pensionsrückstellungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge

# Richter Pension Consulting GmbH

## Ziele & Organisatorisches

**Am Ende des Webinars sollen die Teilnehmer folgende Erkenntnisse gewinnen:**

- Eine **Pensionszusage** muss beim Verkauf eines Unternehmens **kein Deal-Breaker** sein.
- Es gibt immer eine **individuelle Lösung**.
- Der Kapitalbedarf hierfür orientiert sich an den Möglichkeiten und Zielvorgaben des Unternehmens.

### **Organisatorisches:**

- Zwischenfragen sind jederzeit erlaubt und gewünscht.
- Die Unterlagen werden im Anschluss an alle Teilnehmer versendet.
- Während des webinars schalten Sie bitte die Mikrofone stumm, wenn nicht bereits durch Moderator erfolgt.
- Wir freuen uns im Anschluss über eine kurze Nachricht mit Ihrem Feedback.

# Richter Pension Consulting GmbH

## Unternehmensportrait

### Unternehmensberatung:

Ausschließlich für den Bereich Pensionszusagen

### Beratungsschwerpunkte:

Senkung der Pensionsrückstellungen; „Übertragung“ auf Externe (Rentner-GmbH, Pensionsfonds, Treuhandlösungen)

### Zielgruppen:

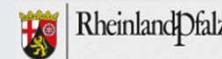
Einzelzusagen (Gesellschafter-Geschäftsführer) sowie komplexe Versorgungswerke mittelständischer Unternehmen (inhabergeführt)

### Mehrwerte / Nutzen für Mandanten:

- Reduzierung der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen,
- dadurch **Unternehmenswertsteigerung**,
- Sicherung von Rückdeckungsvermögen (vor Insolvenz),
- Beratung bei Unternehmenskäufen und -verkäufen mit Pensionen sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite,
- Beratung im Rahmen von Sanierungen & Restrukturierungen -> Senkung der Pensionsrückstellungen
- Pensionszusagen als Gestaltungsvehikel bei familieninterner Unternehmensnachfolge

### Praktische Erfahrung:

Fast 25 Jahre in unterschiedlichen Funktionen - ausschließlich im Bereich Pensionszusagen



# Pensionszusage beim Unternehmensverkauf

## Herausforderungen

**Folgende Anforderungen werden fast immer an uns gestellt:**

### **Käufer:**

- Die Pensionszusage muss enthaftend aus dem Unternehmen verschwinden

### **Verkäufer:**

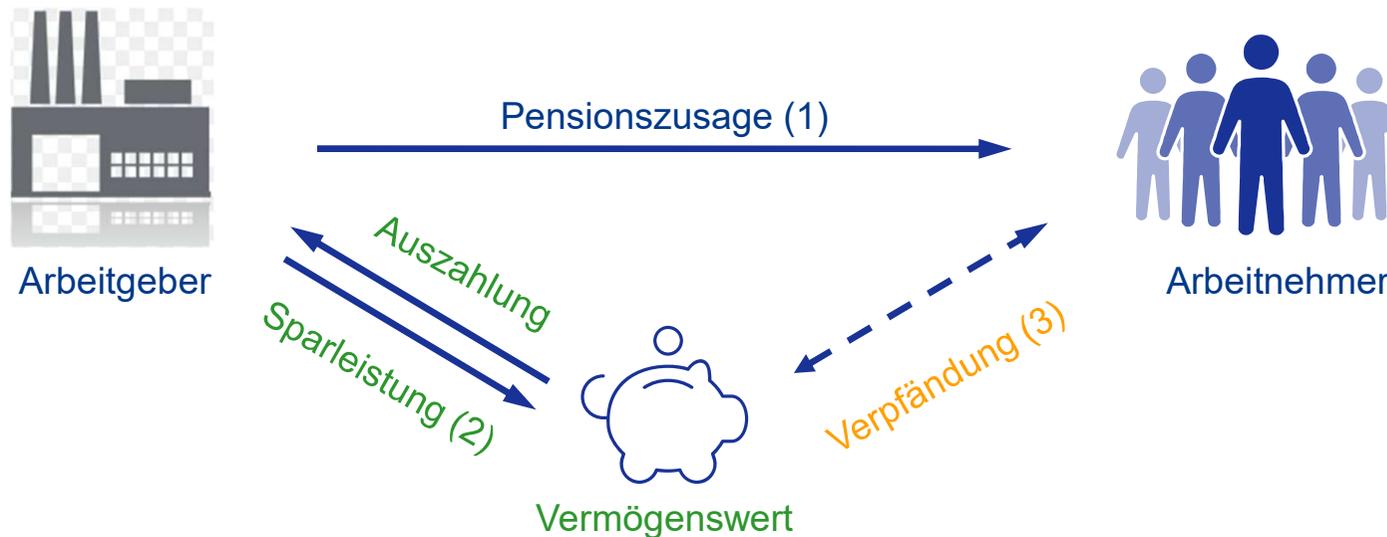
- Die Pensionszusage sollte aufgrund von Lücken beim Insolvenzschutz enthaftend aus dem Unternehmen verschwinden
- Im Todesfall nach Unternehmensverkauf sollte das Rückdeckungsvermögen nicht an den Käufer fließen



**Die Lösung, die diese Anforderungen erfüllt, soll möglichst günstig sein**

# Pensionszusage

## Rechtsbeziehungen – schematische Darstellung



## Bilanzielle Darstellung (HGB-Bilanz)

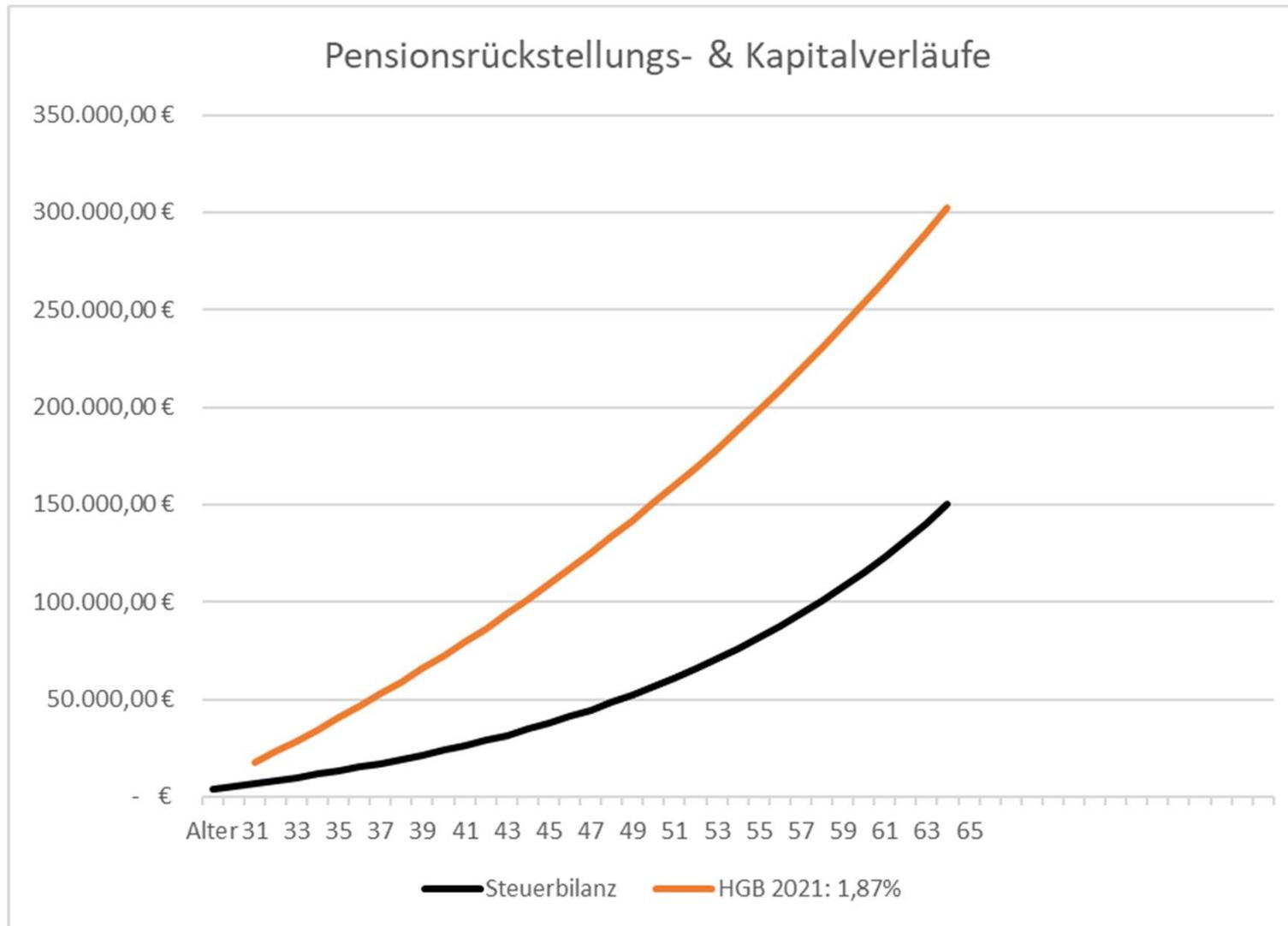
Aktiv	Passiv
<p>(2) Sonstige Vermögenswerte (überwiegend Rückdeckungsversicherungen)</p>	<p>(1) Pensionsrückstellungen</p> <p>(3) HGB: Saldo (Pensionsrückst. abzgl. Vermögenswerte)</p>

Insolvenzrisiken bestehen hauptsächlich durch:  
Formulierungen in Pensionszusagen-Text; fehlende oder fehlerhafte Verpfändungsvereinbarung; fehlende Gesellschafterbeschlüsse

Quelle: eigene schematische Darstellung

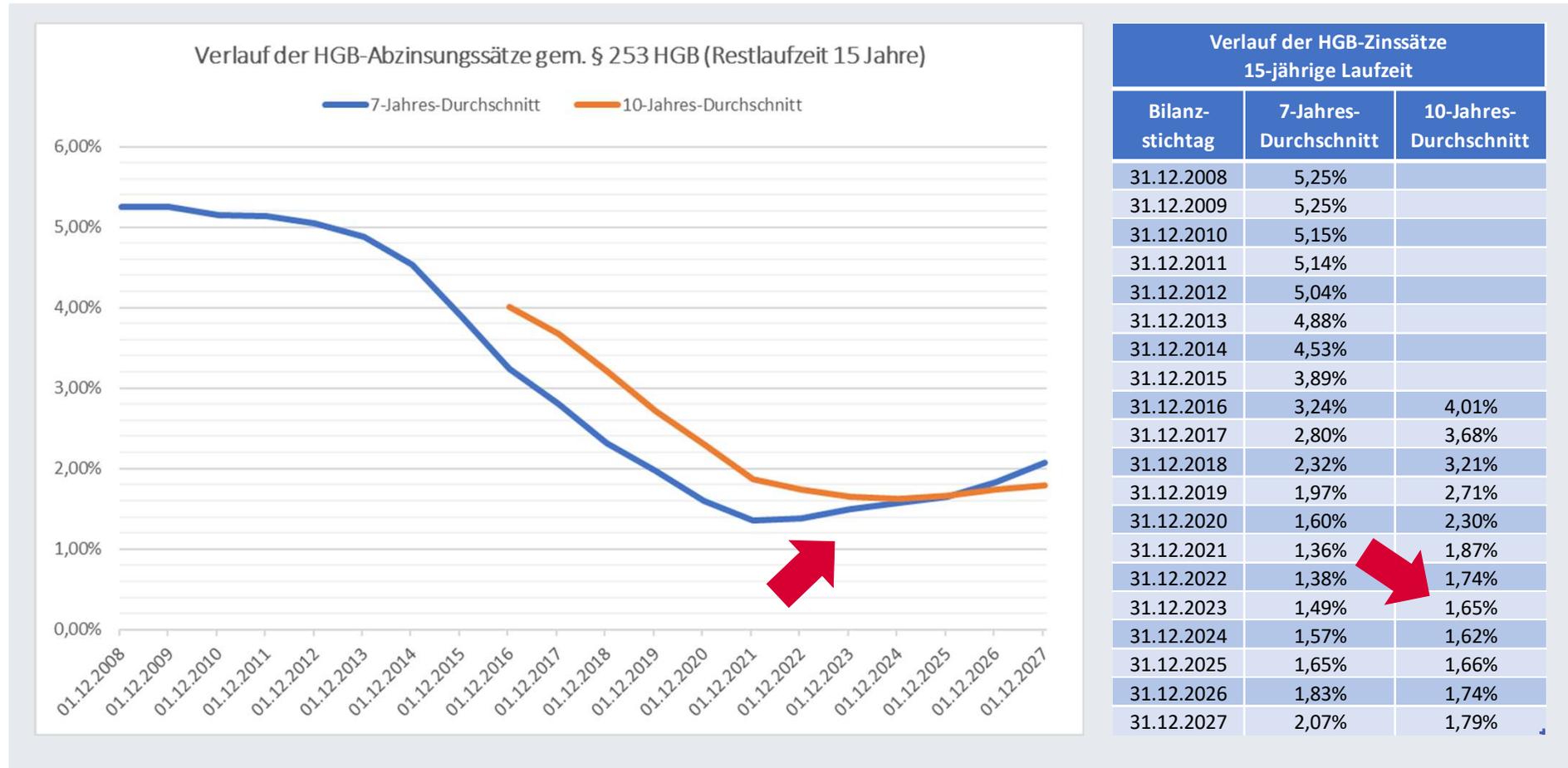
# Pensionszusage

## Bilanzielle Verläufe – schematische Darstellung I (vor Renteneintritt)



# Pensionszusage

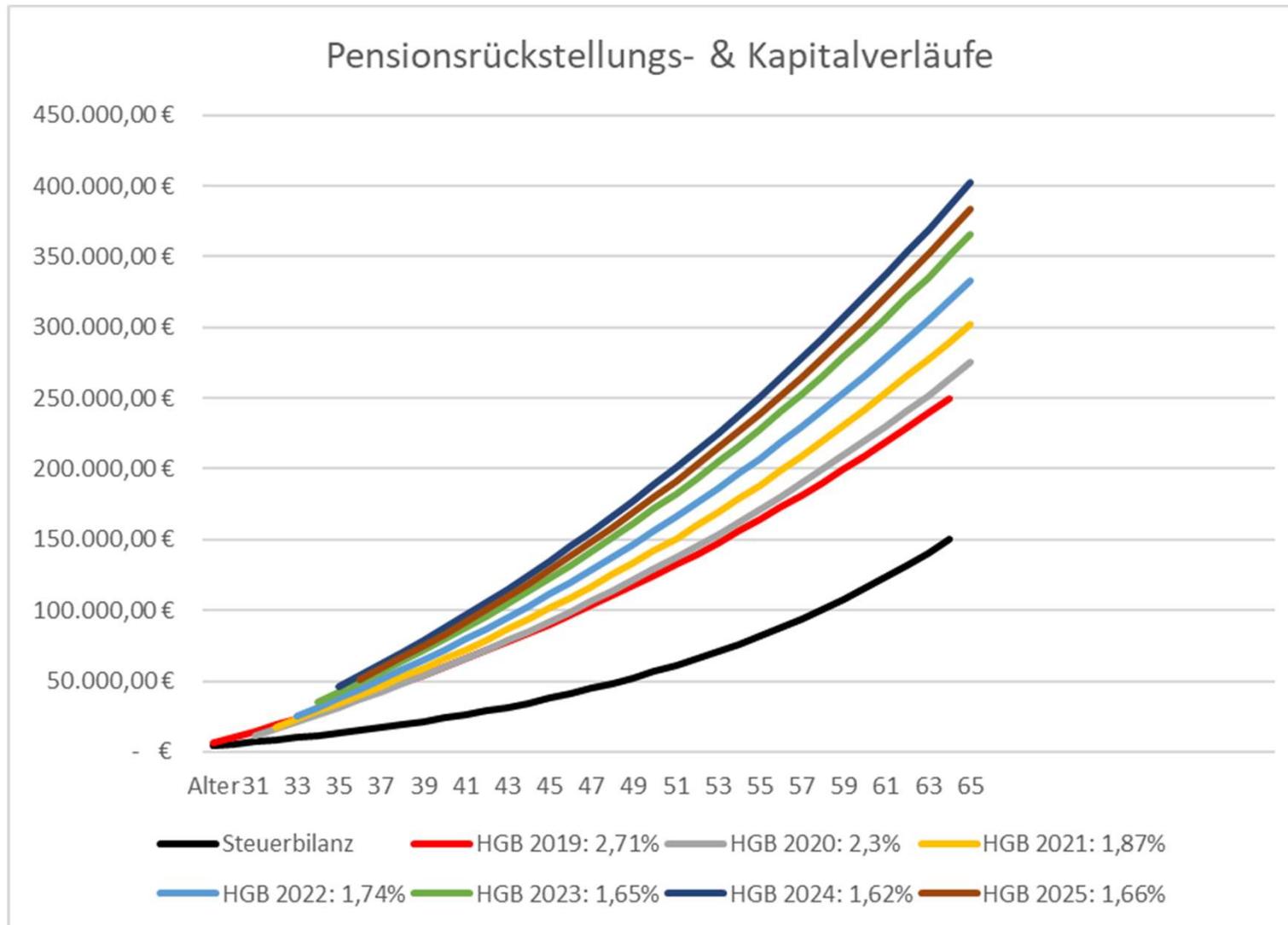
## Bilanzielle Verläufe – Entwicklung der HGB-Zinssätze



Beschlüsse der Bundesregierung (26.02.2016):  
 Differenzbetrag zwischen Barwert bei 7- und 10-Jahreszins wird für Ausschüttung gesperrt (aber: Bilanz-/Anhangsangabe!);  
 Zeitraum für die Durchschnittsbildung des Rechnungszinses wird von 7 auf 10 Jahre verlängert.

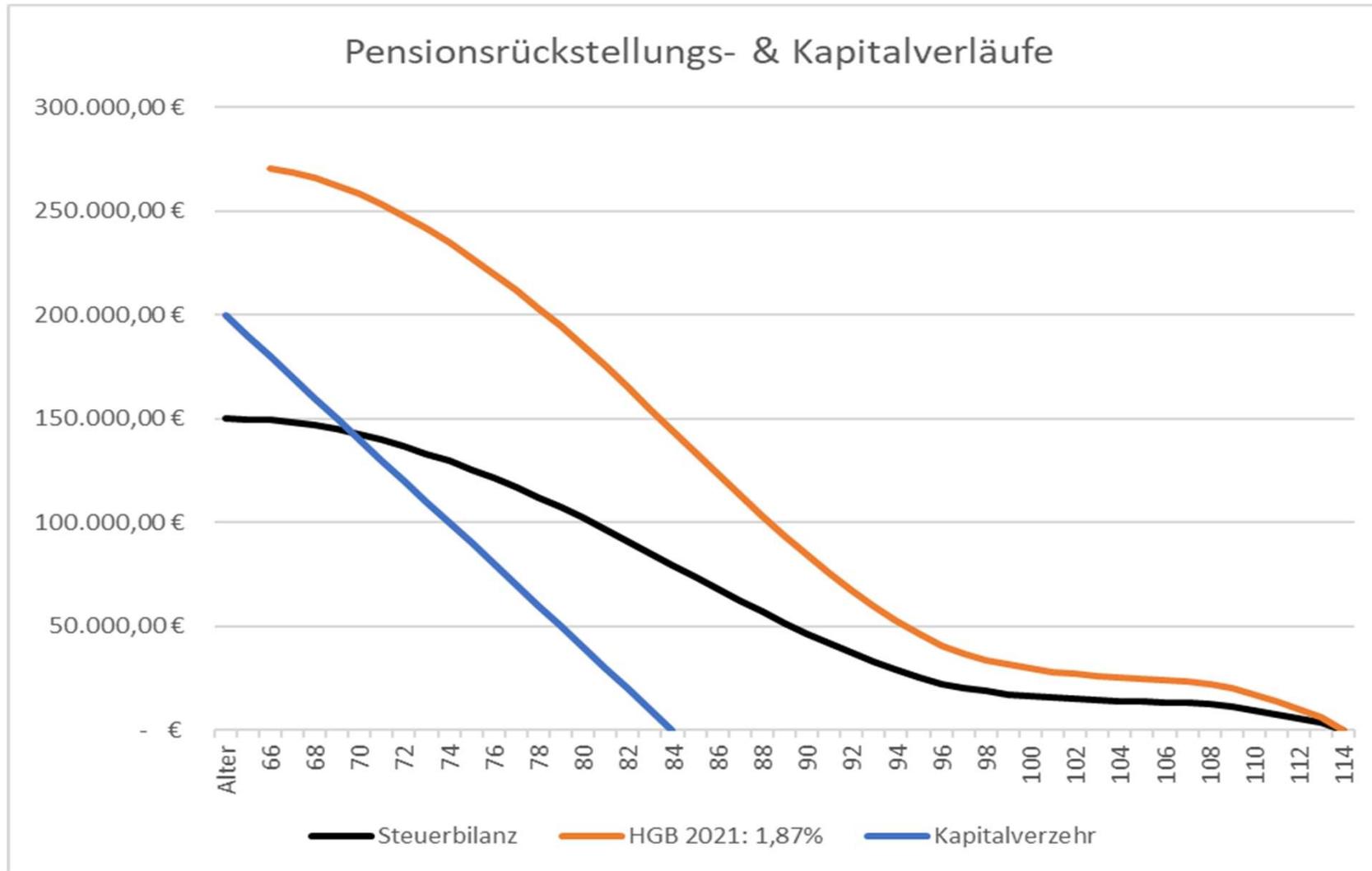
Quelle: <https://www.aon.com/getmedia/35b0c271-3b63-4dee-9138-c9ebfc2c34c0/Rechnungszinsen-HGB.pdf.aspx>; eigene Darstellung; Stand 09.08.2022

# Bilanzielle Verläufe schematische Darstellung II (vor Renteneintritt)



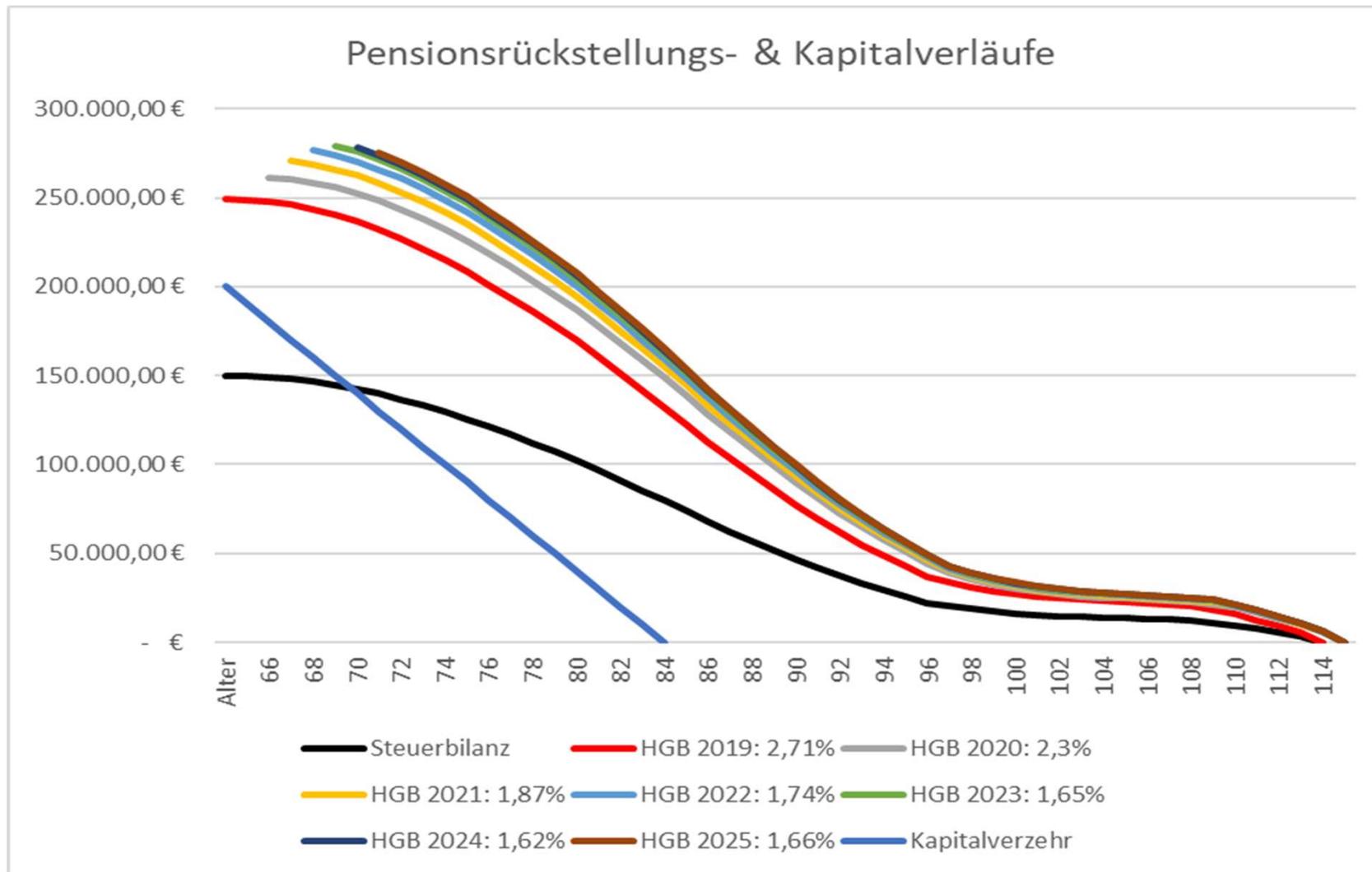
# Pensionszusage

## Bilanzielle Verläufe – schematische Darstellung I (ab Renteneintritt)



# Bilanzielle Verläufe

## schematische Darstellung II (ab Renteneintritt)



# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Ausgangssituation

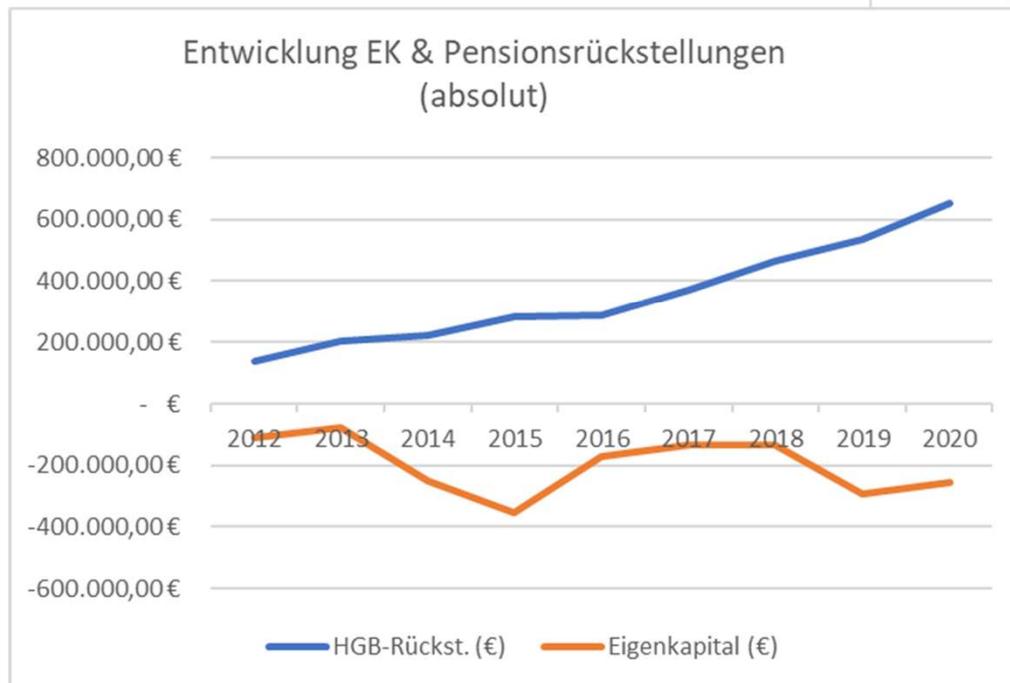
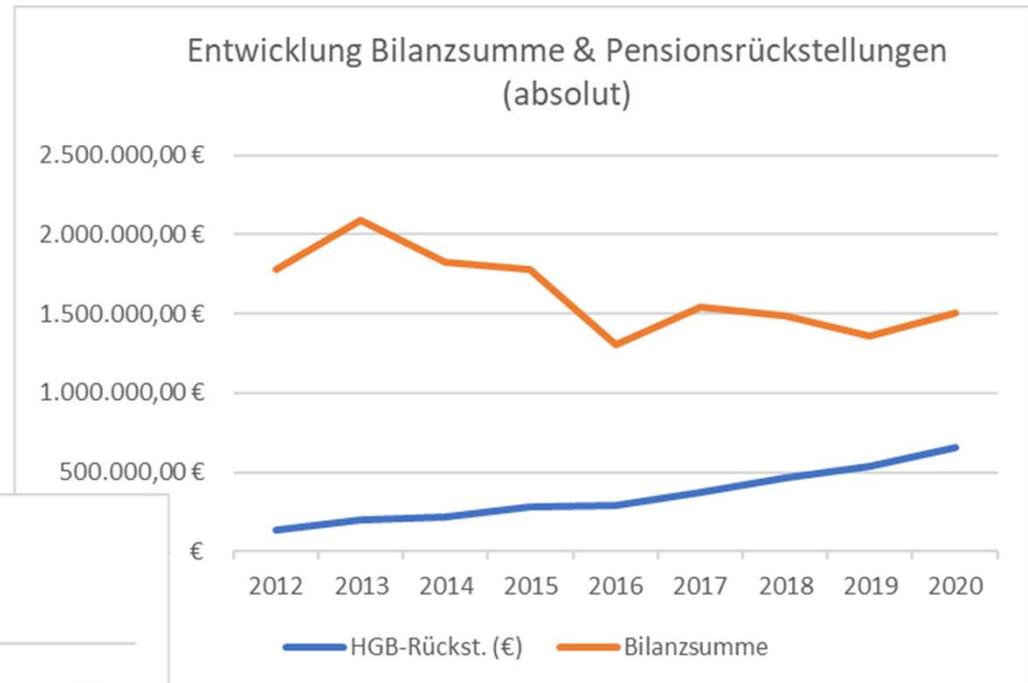
- 2 Gesellschafter-Geschäftsführer (Brüder) mit Pensionszusagen
- In den Pensionszusagen sind lebenslange Rentenzahlungen zugesagt
- Da die jeweilige Lebensdauer nicht bekannt ist → ungewisse Verbindlichkeiten
- Die Pensionsrückstellungen für die beiden GGF belasten die Handelsbilanz seit Jahren unverhältnismäßig hoch
- Sinkende Bewertungszinsen führen zu weiteren überproportionalen Steigerungen der Pensionsrückstellungen
- Diese hohen Steigerungen verwässern völlig das Ergebnis der Gesellschaft
- Trotz operativ gutem Geschäft und hohem Auftragsbestand → Überschuldung
- Gesellschaft befindet sich bereits in der Sanierungsabteilung der Bank



**Ein Verkauf des Unternehmens ist fast nicht möglich**

# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Entwicklung Bilanzkennzahlen



# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Inhalte der Pensionszusage(n)



Arbeitgeber

Pensionszusage (1)



**RICHTER**  
PENSION CONSULTING  
GMBH



Arbeitnehmer

Die Firma gewährt Ihnen

1. ein lebenslängliches Ruhegeld nach vollendetem 65. Lebensjahr oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor Erreichen des Alters.
  - a) Das Ruhegeld beträgt monatlich 6.000,00 DM.
  - b) Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt monatlich 4.000,00 DM, zahlbar bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres.

Haben Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Bezug von flexiblem oder vorgezogenen Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, so können Sie das betriebliche Altersruhegeld von diesem Zeitpunkt an – jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres – beanspruchen. In diesem Fall ermäßigt sich das erdiente Altersruhegeld einschließlich der erdienten Anwartschaft auf Hinterbliebenenbezüge um je 0,5 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.
  
2. Ihrem im Zeitpunkt Ihres Ablebens mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten ██████████ ██████████ geboren am 23.04.1967, wird hiermit für den Fall Ihres Ablebens eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % Ihres Ruhegeldes zugesagt. Die Hinterbliebenenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung.

# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Insolvenzschutz - Verpfändungsvereinbarung



Zur Sicherung aller Ansprüche des Pfandgläubigers und seiner Hinterbliebenen aus der ihm erteilten Pensionszusage verpfändet die Gläubigerin aus der mit Wirkung bei der [REDACTED] abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung Nr. [REDACTED] ihre Rechte und Ansprüche an alle im Versicherungsschein genannten Leistungen einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen.

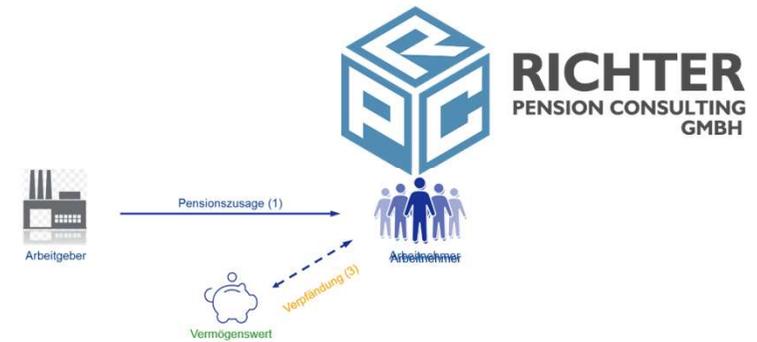
Ist die Gläubigerin mit einer fälligen Leistung aus der Pensionszusage länger als zwei Wochen zuständig (Pfandreife), so ist der Pfandgläubiger nach Maßgabe der §§ 1282, 1283 BGB berechtigt, sich aus der verpfändeten Versicherung zu befriedigen.

Bei Fälligkeit der Leistung aus dem verpfändeten Versicherungsvertrag vor Pfandreife verbleibt es bei der Regelung des § 1281 BGB, d. h., die Auszahlung erfolgt an die Gläubigerin und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich. Die ausgezahlte Versicherungsleistung ist verzinslich anzulegen und dem Pfandgläubiger hieran ein Pfandrecht zu bestellen (§ 1288 BGB).

Die Verpfänderin verpflichtet sich, die Verpfändung der Mannheimer Lebensversicherung AG unverzüglich unter Übersendung einer Ausfertigung der Verpfändungserklärung schriftlich anzuzeigen.

# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Insolvenzschutz - Widerrufsvorbehalt



6. Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
- die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Firma gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich verändert, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.
  - der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.
  - die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.
  - der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderer Versicherungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern.

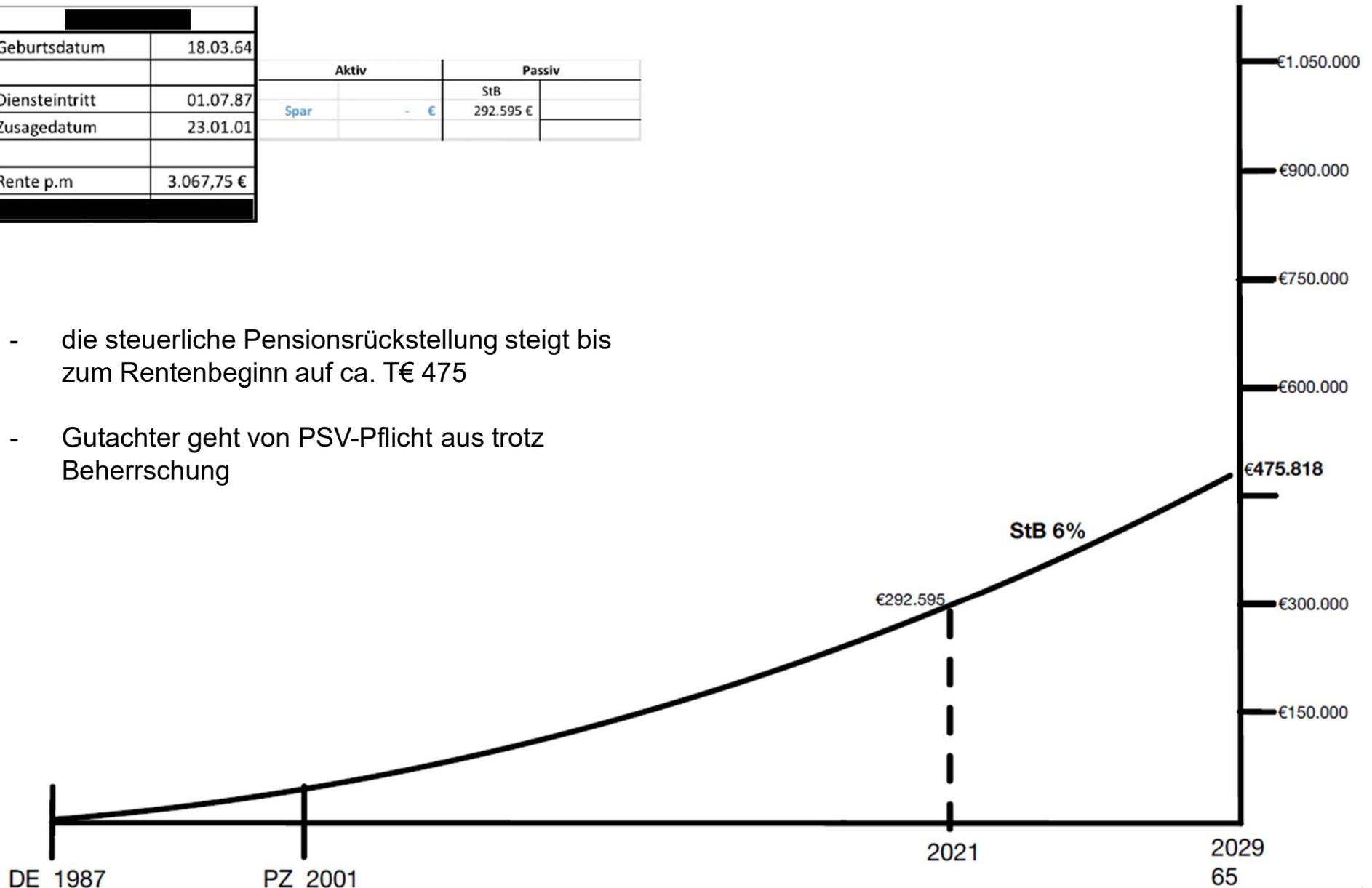
# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung - steuerliche Rückstellungen

Geburtsdatum	18.03.64
Diensteintritt	01.07.87
Zusagedatum	23.01.01
Rente p.m	3.067,75 €

Aktiv		Passiv	
Spar	- €	StB	292.595 €

- die steuerliche Pensionsrückstellung steigt bis zum Rentenbeginn auf ca. T€ 475
- Gutachter geht von PSV-Pflicht aus trotz Beherrschung



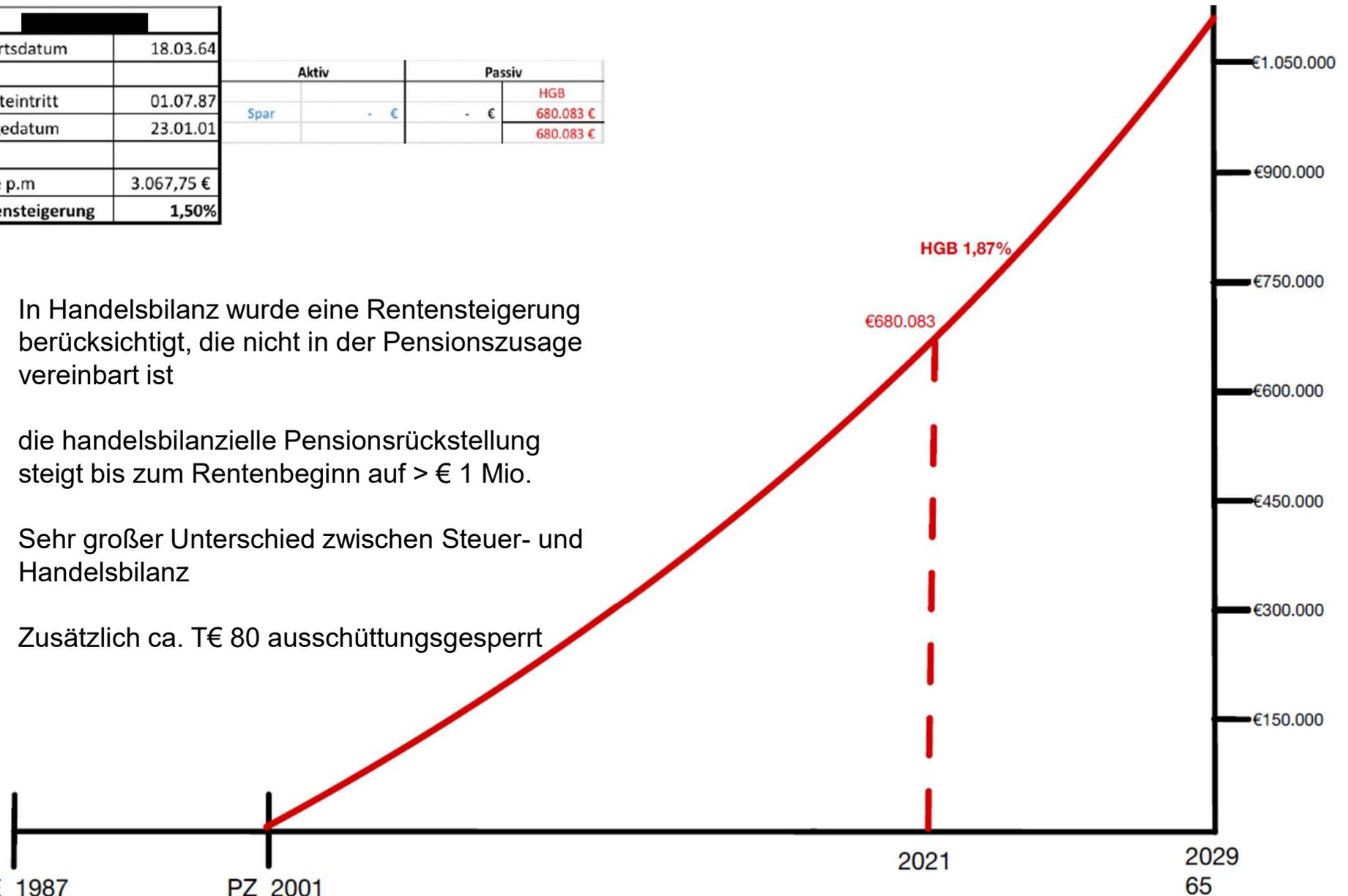
# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung - handelsbilanzielle Rückstellungen

Geburtsdatum	18.03.64
Diensteintritt	01.07.87
Zusagedatum	23.01.01
Rente p.m	3.067,75 €
<b>Rentensteigerung</b>	<b>1,50%</b>

	Aktiv	Passiv
		HGB
Spar	- €	680.083 €
		680.083 €

- In Handelsbilanz wurde eine Rentensteigerung berücksichtigt, die nicht in der Pensionszusage vereinbart ist
- die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung steigt bis zum Rentenbeginn auf > € 1 Mio.
- Sehr großer Unterschied zwischen Steuer- und Handelsbilanz
- Zusätzlich ca. T€ 80 ausschüttungsgesperrt

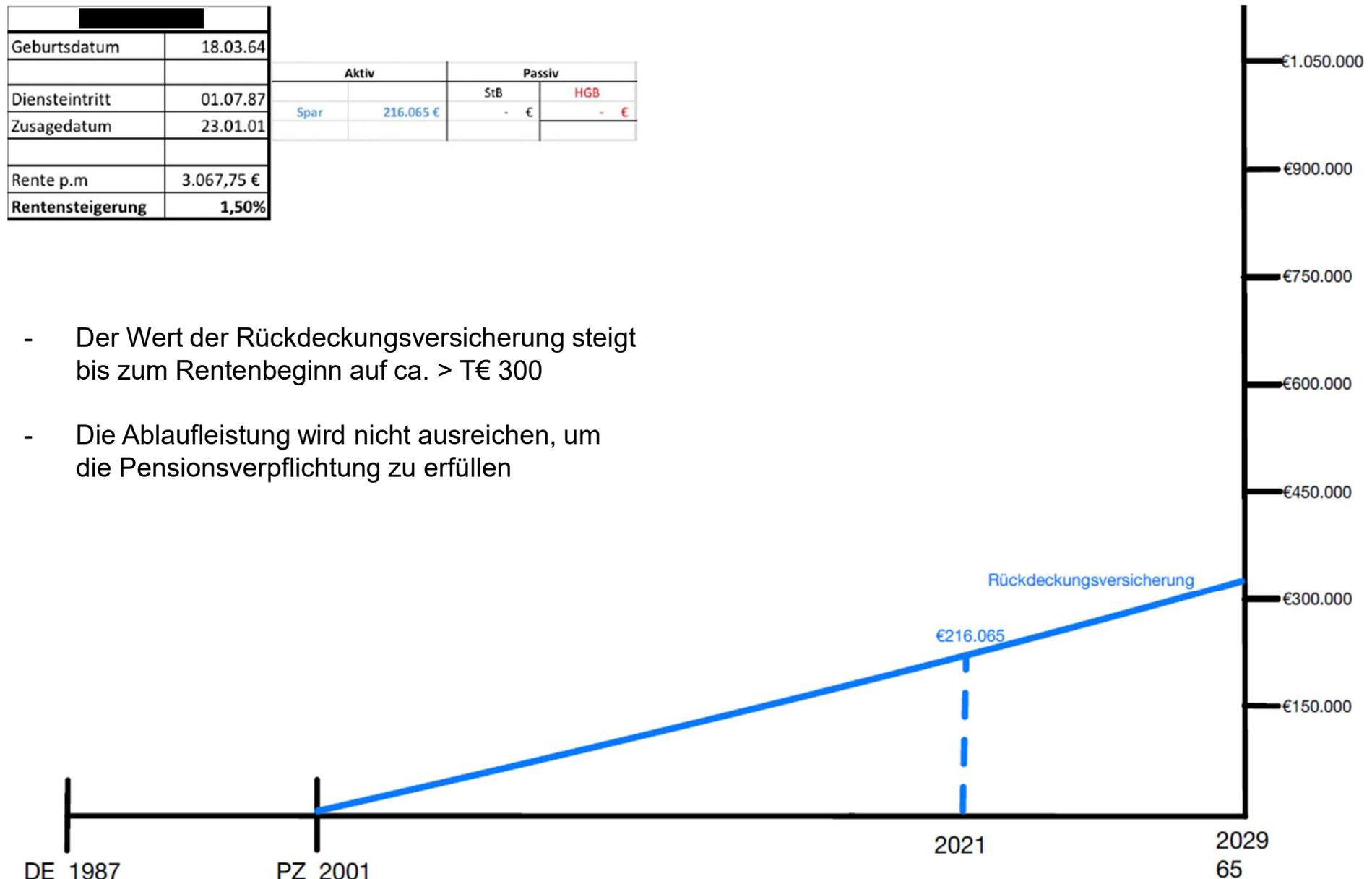


# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung - Rückdeckungsversicherung

[REDACTED]		Aktiv		Passiv	
Geburtsdatum	18.03.64			StB	HGB
Diensteintritt	01.07.87	Spar	216.065 €	- €	- €
Zusagedatum	23.01.01				
Rente p.m	3.067,75 €				
Rentensteigerung	1,50%				

- Der Wert der Rückdeckungsversicherung steigt bis zum Rentenbeginn auf ca. > T€ 300
- Die Ablaufleistung wird nicht ausreichen, um die Pensionsverpflichtung zu erfüllen

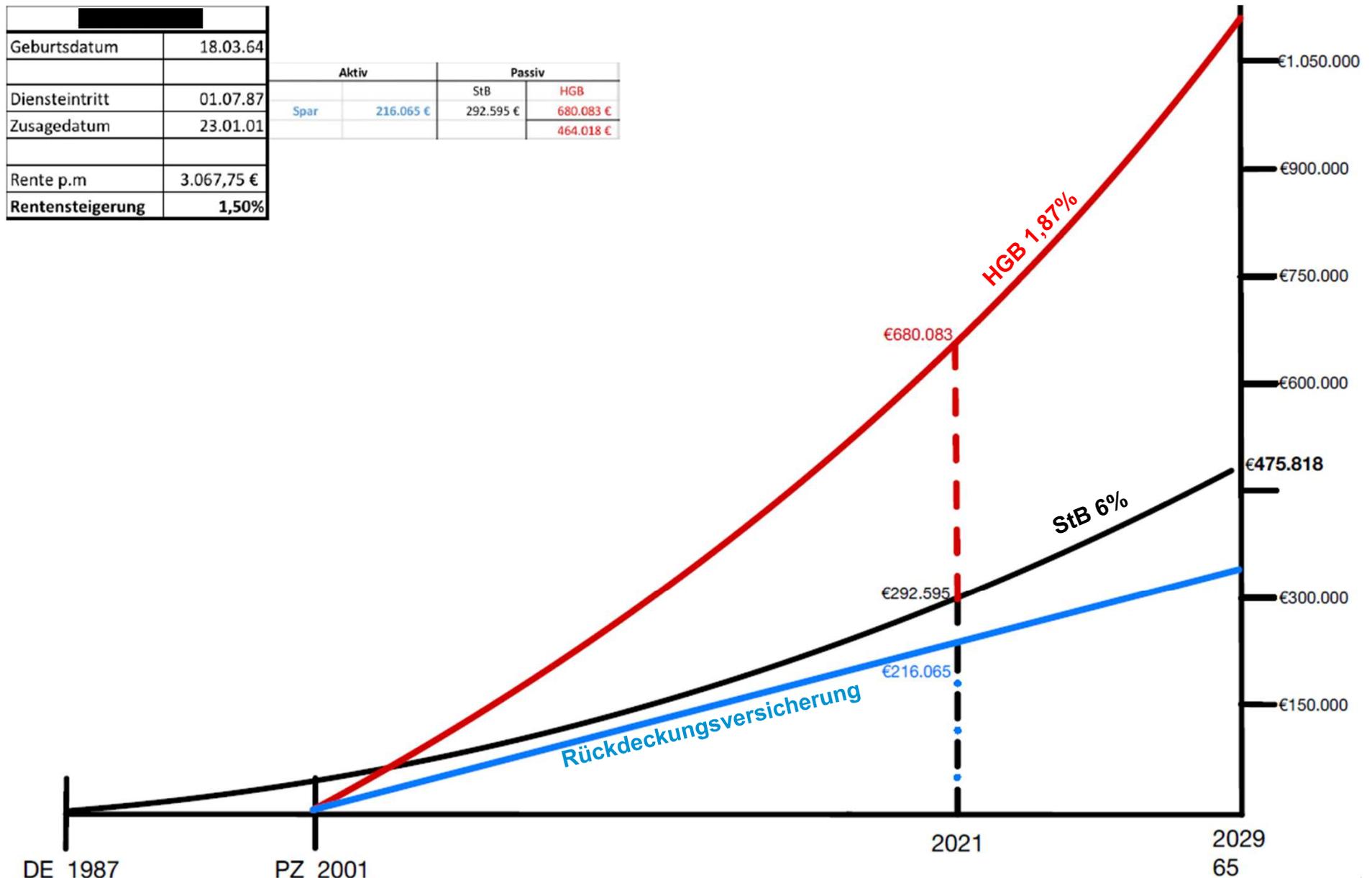


# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung – alle Bilanzwerte GGF 1

Geburtsdatum	18.03.64
Diensteintritt	01.07.87
Zusagedatum	23.01.01
Rente p.m	3.067,75 €
Rentensteigerung	1,50%

Aktiv		Passiv	
Spar	216.065 €	StB	HGB
		292.595 €	680.083 €
			464.018 €

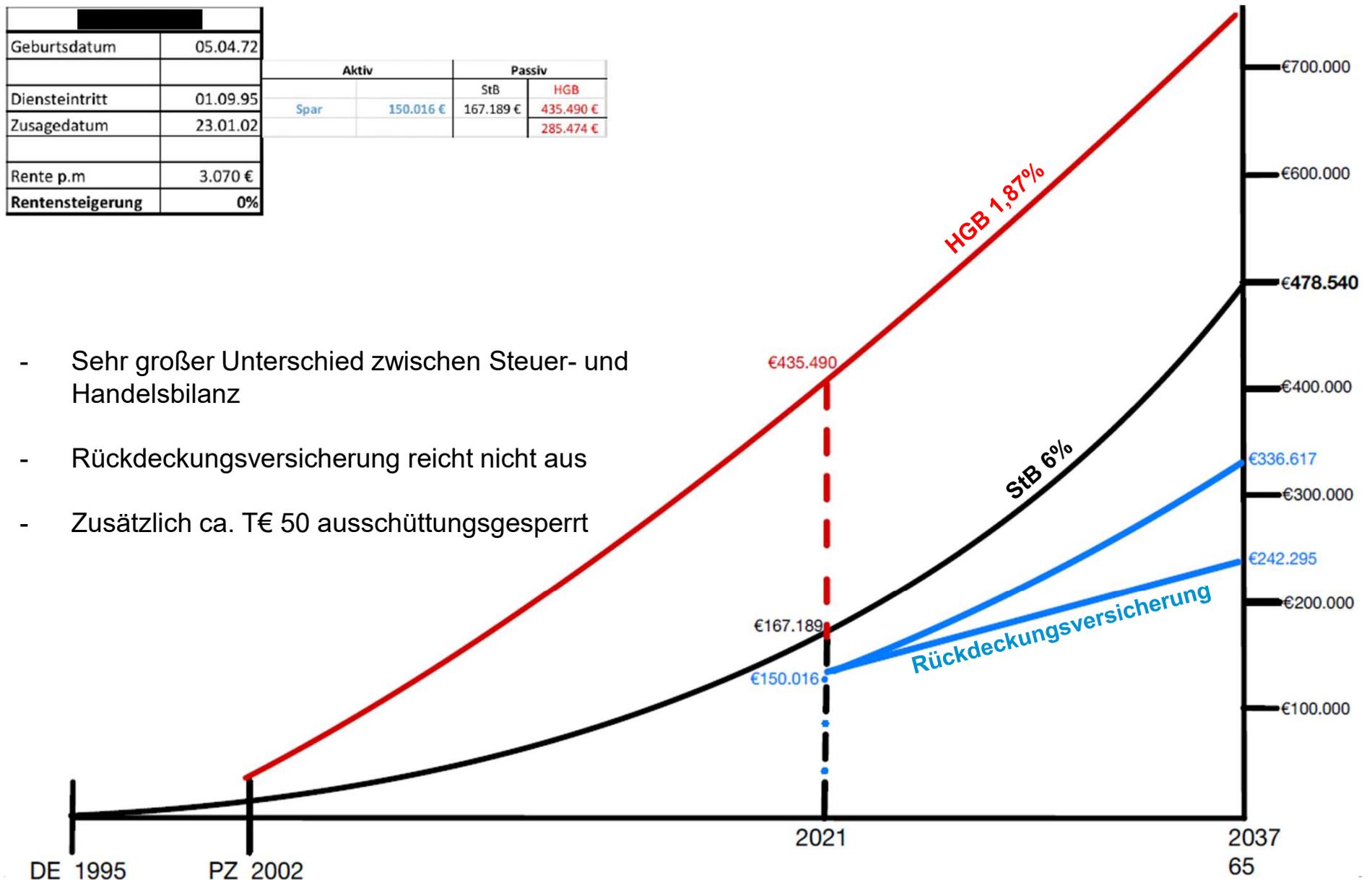


# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung – alle Bilanzwerte GGF 2

[REDACTED]		Aktiv		Passiv	
Geburtsdatum	05.04.72			StB	HGB
Diensteintritt	01.09.95	Spar	150.016 €	167.189 €	435.490 €
Zusagedatum	23.01.02				285.474 €
Rente p.m	3.070 €				
Rentensteigerung	0%				

- Sehr großer Unterschied zwischen Steuer- und Handelsbilanz
- Rückdeckungsversicherung reicht nicht aus
- Zusätzlich ca. T€ 50 ausschüttungsgesperrt



# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Lösungsansatz



Arbeitgeber

Pensionszusage (1)



**RICHTER**  
PENSION CONSULTING  
GMBH



Arbeitnehmer

- In Pensionszusage ist Kapitalwahlrecht (in Höhe des steuerlichen Wertes) enthalten
- Bereits heute wird dieses Kapitalwahlrecht verbindlich erklärt
- Die Rente wird („barwertgleich“) in ein Einmalkapital umgerechnet
- Das Rückstellungsziel ist nicht länger ungewiss, sondern entspricht der Höhe des Kapitals
- Die Rückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz haben damit denselben Zielwert zum Rentenbeginn (steuerlicher Wert)



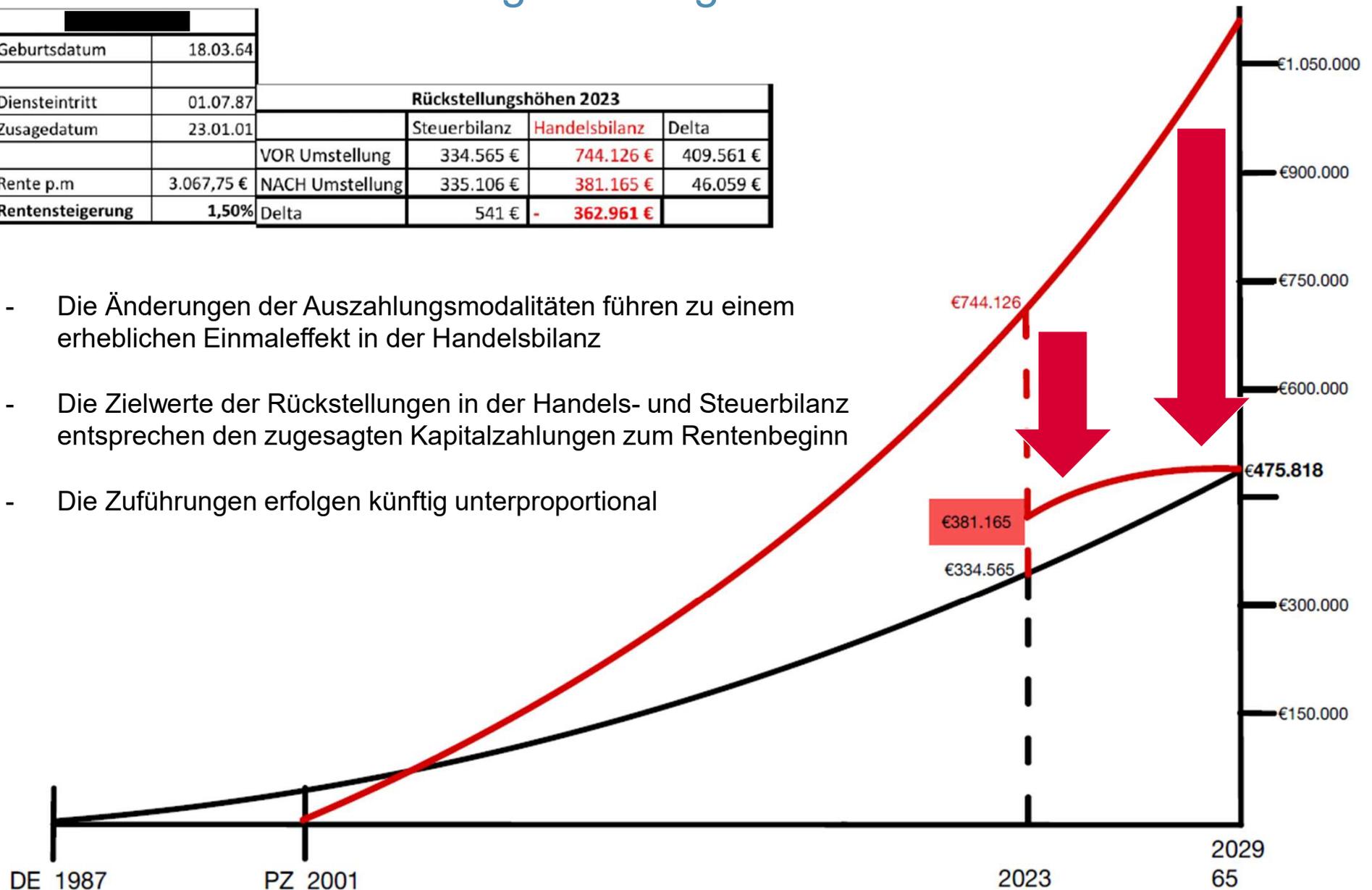
**Deutliche Senkung der Pensionsrückstellungen in Handelsbilanz**

# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung - Lösungsansatz GGF 1

[REDACTED]					
Geburtsdatum	18.03.64				
Diensteintritt	01.07.87	<b>Rückstellungshöhen 2023</b>			
Zusagedatum	23.01.01		<b>Steuerbilanz</b>	<b>Handelsbilanz</b>	<b>Delta</b>
		VOR Umstellung	334.565 €	744.126 €	409.561 €
Rente p.m	3.067,75 €	NACH Umstellung	335.106 €	381.165 €	46.059 €
Rentensteigerung	1,50%	Delta	541 €	- 362.961 €	

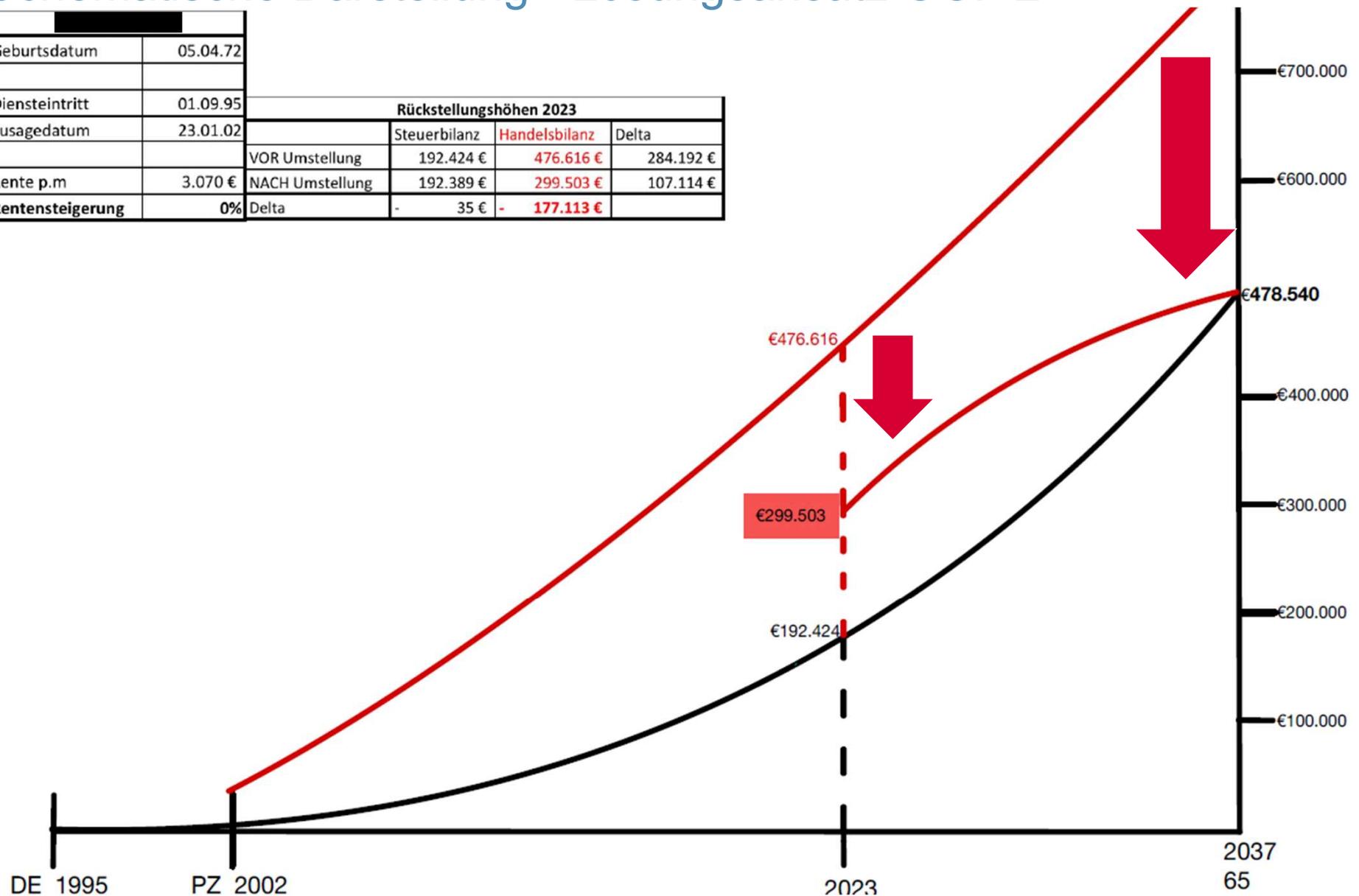
- Die Änderungen der Auszahlungsmodalitäten führen zu einem erheblichen Einmaleffekt in der Handelsbilanz
- Die Zielwerte der Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz entsprechen den zugesagten Kapitalzahlungen zum Rentenbeginn
- Die Zuführungen erfolgen künftig unterproportional



# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Schematische Darstellung - Lösungsansatz GGF 2

Geburtsdatum	05.04.72				
Diensteintritt	01.09.95				
Zusagedatum	23.01.02	<b>Rückstellungshöhen 2023</b>			
			Steuerbilanz	Handelsbilanz	Delta
		VOR Umstellung	192.424 €	476.616 €	284.192 €
Rente p.m	3.070 €	NACH Umstellung	192.389 €	299.503 €	107.114 €
Rentensteigerung	0%	Delta	- 35 €	- 177.113 €	



# Pensionszusage(n) Praxisfall 1

## Zusammenfassung

- Die verbindliche Erklärung des Kapitalwahlrechts führte zu einem handelsbilanziellen Gewinn (steuerfrei) i.H.v. **€ 540.074,--**
  - Die langjährige handelsbilanzielle Überschuldung konnte erstmalig in eine positive Eigenkapitalquote umgewandelt werden
  - Das Rückstellungsziel für die Steuer- & Handelsbilanz ist nicht länger ungewiss, sondern läuft auf denselben Zielwert zum Rentenbeginn (zugesagte Kapitalleistungen)
  - Die nun unterproportionalen Zuführungen zu den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen führen auch in Zukunft zu höheren Gewinnen
- 
- **Keine handelsbilanzielle Überschuldung mehr**
  - **Kein Sanierungsfall mehr**
  - **Verkauf der Anteile kann vorbereitet werden**

# Pensionszusage Praxisfall 2

## Ausgangssituation

- Der GGF (Jahrgang 1967) befindet sich noch vor Rentenbeginn und die Pensionszusage (lebenslange Rentenzahlung) belastet die Handelsbilanz
- Die Gesellschaft war immer erfolgreich und durch stetig hohe Gewinne fielen die Zuführung zu den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen kaum auf
- 2021 brachen Umsatz und Gewinn ein und es kam erstmalig zum Verlust
- Die Nachfolge des Unternehmens ist unklar und sowohl intern als auch extern denkbar
- Die Ertragskraft soll gesteigert und das Unternehmen „veräußerbar“ gemacht werden
- **Unser Auftrag: Pensionsverpflichtungen sollen kalkulierbar und Pensionsrückstellungen (HGB) gesenkt werden!**

# Pensionszusage Praxisfall 2

## Inhalte der Pensionszusage

### Ursprungszusage 2003

#### § 4 Höhe der betrieblichen Renten

1. Das Ruhegeld als Altersrente beträgt im Jahr 2003

**€ 400,00 monatlich.**

Der jährliche Steigerungsbetrag für die Rente beträgt € 100,00 für jedes vollendete Dienstjahr ab Zusagedatum. Somit hat der Anwärter, wenn er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet, einen Rentenanspruch von insgesamt € 3.300,00.

1. Der Anwärter erwirbt hiermit eine Pensionsanwartschaft auf folgende Leistungen der Betrieblichen Altersversorgung:

**Ruhegeld als Altersrente  
oder Invalidenrente**  
sowie  
**Hinterbliebenengeld als Witwenrente.**

### Rentenzusage ohne Möglichkeit der Kapitalisierung

4. Die Firma verpflichtet sich, die betrieblichen Renten ab Beginn der Rentenzahlung jährlich um 2 % zu erhöhen. Damit sind alle Verpflichtungen aus dem § 16 BetrAVG erfüllt.
6. Bei einer vorgezogenen Altersgrenze nach § 6 BetrAVG verringern sich die Leistungen aus dieser Zusage um 0,7 % je vorgezogenem Monat.
4. Bei einem vorzeitigen Firmenaustritt vor dem zugesagten Pensionsalter müssen die Fristen gemäß § 1 BetrAVG erfüllt sein, um einen unverfallbaren Rentenanspruch entsprechend des § 2 BetrAVG zu behalten.

**Weitere Nachträge aus 2005 und 2010**

### Nachtrag 2008

sieht sich veranlasst, die Änderung der Versorgungszusage aus dem Jahr 2003 zu ändern.

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 – EStÄR 2008)

Ist eine Verschiebung des Pensionsalters (PA) bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern auf PA 66 (Jahrgänge 1953 – 1961) bzw. auf PA 67 (Jahrgänge, die nach 1961 geboren sind) erforderlich.

Die erreichte Grundrente in 12/2008 beträgt 900,- € und erhöht sich für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr um 100,- €. Das Kalenderjahr, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, zählt als anrechenbares Dienstjahr.

Die Betriebsrente auf Pensionsalter 67 beträgt als Zielrente monatlich

**3.500,- €**

Die Invalidenrente beträgt 100 % der jeweils erreichten Grundrente.

Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der jeweils erreichten Grundrente.

Die vertragliche Rentenanpassung beträgt jährlich 2 %. Demnach wird die Rente jährlich um 2 % angehoben und auf die Anpassungsverpflichtung Gemäß § 16 BetrAVG angerechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Pensionszusage vom 01.10.2003 und der Pensionsordnung, die in unserem Büro ausliegt.

**Überall Bezüge auf das BetrAVG (Betriebsrentengesetz), unter dessen Regelungen ein beherrschender GGF jedoch nicht fällt**

# Pensionszusage Praxisfall 2

## Bilanzielle Rückstellungswerte



Pensionszusage (1)



### Steuerbilanz

Der Teilwert der in diesem Gutachten bewerteten Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2022 beträgt nach den "Heubeck-Richttafeln 2018 G" (siehe Spalte "Sollteilwert" der EDV-Auflistung)

EUR	502 600
-----	---------

Davon entfallen auf die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Geschäftsführer ██████████

EUR	300 321
-----	---------

gegenüber dem Mitarbeiter ██████████

EUR	59 274
-----	--------

gegenüber den Ruhegeldempfängern (Altzusagen)

EUR	143 005
-----	---------

### Handelsbilanz

Die nach der Teilwert-Methode ermittelte Pensionsrückstellung der in diesem Gutachten bewerteten Pensionsverpflichtungen beträgt zum 31.12.2022 nach § 253 Abs. 2 HGB (siehe Spalte "Handelsbilanteilw." der EDV-Auflistung mit HB-Zins: 1,79 %)

EUR	916 812
-----	---------

Davon entfallen auf die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Geschäftsführer ██████████

EUR	673 242
-----	---------

gegenüber dem Mitarbeiter ██████████

EUR	61 870
-----	--------

gegenüber den Ruhegeldempfängern (Altzusagen)

EUR	181 700
-----	---------

### Unterschiedsbetrag / Ausschüttungssperre

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt

EUR	52 704
-----	--------

Davon entfallen auf die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Geschäftsführer ██████████

EUR	48 519
-----	--------

gegenüber dem Mitarbeiter (██████████)

EUR	204
-----	-----

gegenüber den Ruhegeldempfängern (Altzusagen)

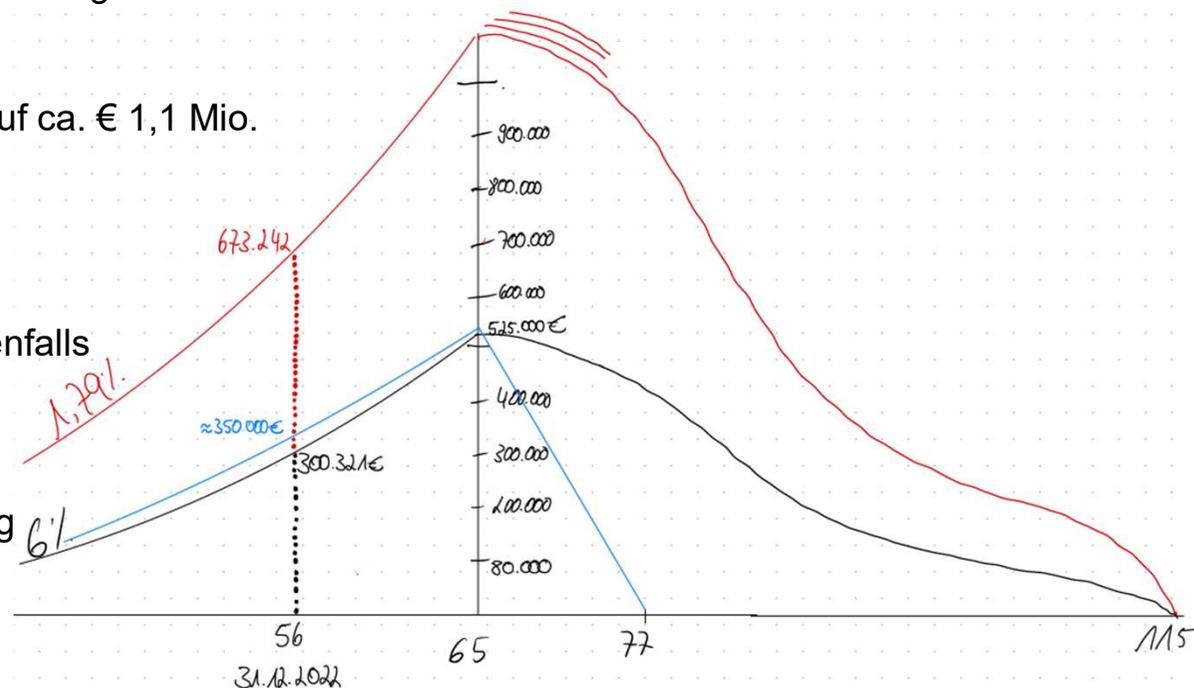
EUR	3 981
-----	-------

# Pensionszusage Praxisfall 2

## Schematische Darstellung

GGF		Aktiv		Passiv	
Geburtsdatum	01.02.1967			StB	HGB
		Spar	350.000 €	300.321 €	673.242 €
Diensteintritt	01.01.1997				323.242 €
Zusagedatum	01.10.2003				
Rente p.m.	3.500 €				
Rentensteigerung	2,00%				

- Höhere Differenz (T€ 373) zwischen steuer- und handels-bilanziellen Rückstellungen aufgrund Rentenerhöhung
- Handelsbilanz steigt von T€ 670 auf ca. € 1,1 Mio.
- Steuerbilanz steigt nur von T€ 300 auf ca. T€ 525
- Rückdeckung (Fonds) steigen ebenfalls auf ca. T€ 525
- Ab Rentenbeginn nur langsame (und gewinnerhöhende) Auflösung der Rückstellungen



# Pensionszusage Praxisfall 2

## Lösungsansatz



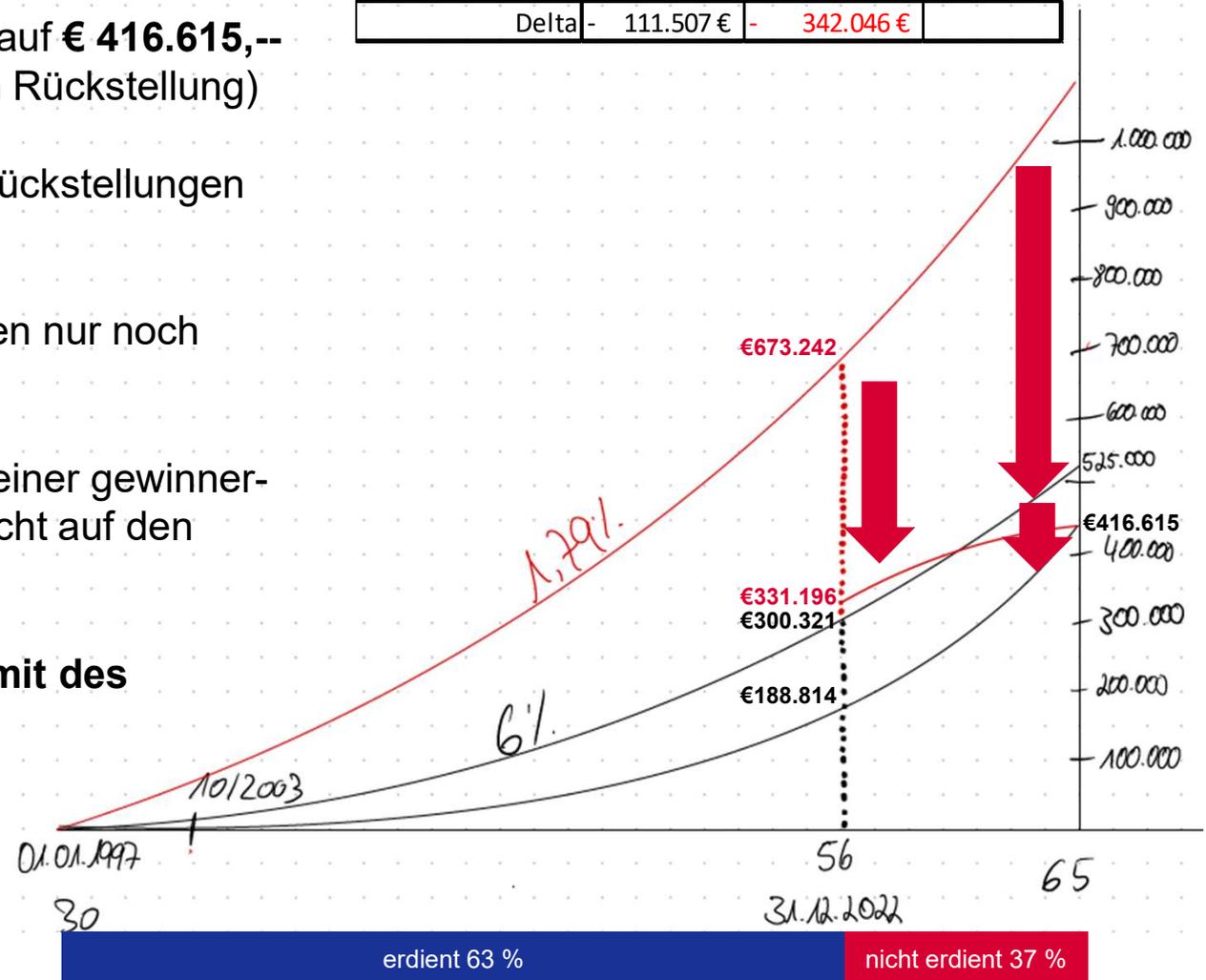
1. „Einfrieren“ der Pensionszusage – Reduzierung der Verpflichtung auf den bereits erdienten Teil („Past-Service“) und Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil („Future- Service“)
2. Änderung der Pensionszusage von einer Rentenzusage in eine (barwertgleiche) Kapitalzusage:
  - Zum Renteneintritt erhält der GGF eine Kapitalzahlung statt einer Rentenzahlung
  - Die Höhe der Kapitalzahlung orientiert sich am steuerlichen Barwert der Rente
  - Diese Kapitalzahlung kann einmalig oder verteilt in bis zu 10 gleich hohen Jahresraten gezahlt werden

# Pensionszusage Praxisfall 2

## Schematische Darstellung der bilanziellen Auswirkungen

- **HGB-Rückstellungsauflösung** im Umstellungsjahr i.H.v. **€ 342.046,--**
- HGB-Rückstellung steigt nur noch auf **€ 416.615,--** (ebenfalls Zielwert der steuerlichen Rückstellung)
- Zukünftig nicht zu bildende HGB-Rückstellungen i.H.v. fast € 0,7 Mio. !
- Künftig steigen HGB-Rückstellungen nur noch unterproportional
- **In der Steuerbilanz** kommt es zu einer gewinnerhöhenden **Auflösung** (durch Verzicht auf den Future-Service) i.H.v. **€ 111.507,--**
- **Steigerung des Ertrages und somit des Unternehmenswertes!**

Geschäftsführer			
	Steuerbilanz	Handelsbilanz	Delta
2022 ALT	300.321 €	673.242 €	372.921 €
2022 NEU	188.814 €	331.196 €	142.382 €
Delta	- 111.507 €	- 342.046 €	



Quelle: eigene schematische Darstellung

# Pensionszusage Praxisfall 2

## Zusammenfassung

- Die verbindliche Erklärung des Kapitalwahlrechts führte zu einem handelsbilanziellen Gewinn i.H.v. **€ 342.046,--**
- Handelsbilanz entlastet von hoher Bewertung der Verpflichtung
- Das Rückstellungsziel für die Steuer- & Handelsbilanz ist nicht länger ungewiss, sondern läuft auf denselben Zielwert zum Rentenbeginn (zugesagte Kapitalleistungen i.H.v. **€ 416.615,--**)
- Die nun unterproportionalen Zuführungen zu den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen führen auch in Zukunft zu höheren Gewinnen
- Gewinnerhöhende Auflösung in der Steuerbilanz i.H.v. **€111.507,--**



- **Ergebnisverbesserung konnte erzielt werden**
- **Unternehmenswert konnte gesteigert werden**
- **Unternehmen wird besser veräußerbar!**

# Pensionszusagen & Unternehmensnachfolge

## Fazit

- Die verbindliche Erklärung des Kapitalwahlrechts führt zu einer Kalkulierbarkeit der Pensionszusagen
- Die Handelsbilanz wird von hoher Bewertung der Verpflichtung sowie hohen ertragsmindernden Zuführungen entlastet
- Das Rückstellungsziel für die Steuer- & Handelsbilanz ist nicht länger ungewiss, sondern läuft auf denselben Zielwert zum Rentenbeginn
  - Wert und somit Kaufpreisabzug für die Übernahme einer bestehenden Pension steht fest
  - Keine exorbitanten Kaufpreisabzüge aufgrund von Bewertungen mit Versichererbarwerten (ca. 1,5x HGB- Wert aufgrund 0,25% Garantiezins)
- Die nun unterproportionalen Zuführungen zu den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen führen auch in Zukunft zu höheren Gewinnen

# Pensionszusage Angebot

Eine **Pensionszusage** ist beim Verkauf des Unternehmens **kein Deal-Breaker** und es gibt immer eine **individuelle Lösung**.

Hierzu ist ein **individuelles und persönliches Gespräch** nötig!

Unter Bezug auf das heutige Webinar bieten wir den Teilnehmern ein **kostenfreies Erstgespräch** an.

Richter Pension Consulting GmbH  
Westendstraße 1, 56470 Bad Marienberg  
Tel.: 02661 9537417  
[www.richter-pension.de](http://www.richter-pension.de)

# Rechtliche Hinweise

Soweit in dieser Unterlage von Produktgebern die Rede ist, bezieht sich dies auf die Angebote der jeweiligen Produktgeber.

Wir weisen darauf hin, dass die in dieser Publikation enthaltenen Angaben keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung darstellen, sondern ausschließlich der Information dienen. Die Information ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Bei Prognosen über Finanzmärkte oder ähnlichen Aussagen handelt es sich um unverbindliche Informationen. Etwaige schematische und beispielhafte Grafiken dienen nur dem Zweck, Sachverhalte stark vereinfacht zu veranschaulichen.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Richter Pension Consulting GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Die Richter Pension Consulting GmbH ist dabei bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte dieses Dokuments stets aktuell, vollständig und richtig sind. Alle Inhalte wurden bei Erstellung dieses Dokuments sorgfältig geprüft. Die Beiträge und Ausarbeitungen basieren zum Teil auf Informationen, die von Dritten, aus Sicht der Richter Pension Consulting GmbH verlässlichen Quellen bezogen wurden.

Die Ausarbeitungen unterliegen dem Urheberrecht der Richter Pension Consulting GmbH und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung vervielfältigt, verarbeitet oder verbreitet werden.

Copyright ©: Richter Pension Consulting GmbH, Juni 2023